

# Verordnung

## über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Leinenzwangverordnung)

Die Gemeinde Weichering erlässt zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit gemäß Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstraf- und Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz–LStVG–(BayRS 2011-2-I) folgende Verordnung:

### **§ 1 Anleinplicht**

- (1) Große Hunde und Kampfhunde sind in im Bereich des Naherholungsgebietes Niederforst mit einem Umgriff von 200 m um die Wasserflächen zu jederzeit ständig an der Leine zu führen.
- (2) Im übrigen Gemeindegebiet (Feld- und Waldwege) gilt die Anleinplicht dann, wenn durch den Freilauf eine Gefährdung von Menschen oder Tieren, einschließlich des Wildbestandes zu befürchten ist.
- (3) Auf allen Kinderspielplätzen und Friedhöfen im Gemeindegebiet ist das Mitführen von Hunden verboten.
- (4) Die Leine muß reissfest sein und darf eine Länge von zwei Metern nicht überschreiten.

### **§ 2 Ausnahmen**

Diese Verordnung gilt nicht für

- a) Blindenführhunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr im Einsatz,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehene Prüfung bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivil- und Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind,
- e) Hunde, die im Bewachungsgewerbe eingesetzt sind, soweit der Einsatz dies erfordert und
- f) Hunde bei der Jagdausübung.

### **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden,

wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung große Hunde oder einen Kampfhund nicht an der Leine führt oder

wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 3 dieser Verordnung Hunde auf Kinderspielplätzen oder Friedhöfen mit sich führt oder

wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 4 dieser Verordnung große Hund oder einen Kampfhund nicht an einer reissfesten oder an einer mehr als zwei Meter langen Leine führt.

### **§ 4 In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weichering, den 07.06.2000

Landsberger  
Erster Bürgermeister

HundeLzV2

Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung der Verordnung erfolgte am 07.06.2000 durch Niederlegung im Rathaus Weichering. Hierauf wurde hingewiesen durch Anschläge an den Gemeindetafeln.

Die Anschläge wurden angeheftet am 07.06.2000 und wieder abgenommen am 28.06.2000.

Weichering, den 03.07.2000

Landsberger, Erster Bürgermeister